

Festsetzungen gem. § 9 (4) BBauG in Verbindung mit § 103 BauO NW

1. Die Sockel der Gebäude (Oberkante Erdgeschoßfußboden) dürfen höchstens bis zu 0,50m über Höhe der fertigen Straße liegen.
2. Der Sparrenanfallpunkt (Schnittpunkt Außenseite der Umfassungswände mit Unterkante Sparren) darf höchstens 3,10m über dem Gebäudesockel liegen.
3. Die Ansichtsflächen der Gebäudeaußenwände sind in rot-hellfarbig bis weißer Ziegelsteinverblendung zu gestalten.
Eine teilweise (bis zu 1/4) Gestaltung aus weiß gestrichener oder naturlasierter Holzverkleidung oder durch Fachwerk ist zulässig.
4. Geneigte Dächer sind als Satteldächer auszuführen und mit dunkelfarbigem Dachziegel einzudecken.
Freistehende Garagen und Nebengebäude sind mit Flachdächern auszuführen.
5. Als Grundstückseinfriedigung sind außer niedrige massive Stütz- oder Begrenzungssockel nur bis zu 70 cm hohe Hecken zulässig.

Festsetzungen gem. § 9 (1) BBauG

1. Für Bepflanzungen, entsprechend dem im Plan dargestellten Pflanzgebot, sind einheimische, standortgemäße Baum- und Gehölzarten (bevorzugt Laubbölzer) zu verwenden.

Ausschnitt aus dem Meßtischblatt 3811 Emsdetten M1:25000



ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- WA = allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

- II/III Mindest/Höchstzahl der Vollgeschosse
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- II Zahl der Vollgeschosse zwingend
- o.4 Grundflächenzahl
- o.4 Geschosflächenzahl
- o Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- 5.o Baumassenzahl
- m.H Max. Gebäudehöhe
- 35° Dachneigung
- Firstrichtung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen (elektr. Freileitungen mit Schutzstreifen)
- Mit Geh- und Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Grünflächen
- Kinderspielplatz
- C Spielbereich lt. Rd. Erl. des Innenministers vom 31.7.1974-VC2-901.11
- Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzungen
- Bindungen für die Erhaltung von Baumgruppen und Einzelbäumen
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Trafostation

- Rechtsgrundlagen**
1. §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung vom 19.12.1974 (GV. NW 1975 S.91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1978 (SGV. NW 2023).
 2. §§ 1,2,8-12 und 30 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)
 3. § 103 der Bauordnung für das Land NRW in der Fassung vom 27.1.1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1978 (SGV. NW 232) in Verbindung mit der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.78 (SGV. NW 231) und § 9 (4) BBauG
 4. Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S.1763)
 5. Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I S.21)

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 Tecklenburg, den 2.04.1979



BEBAUUNGSPLAN NR.10 „DYCKHOFF - STROTMEIER“ DER GEMEINDE SAERBECK M 1:1000

Aufgestellt aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Saerbeck vom 13.2.1978 Saerbeck, den 13.2.1978

Wiedemann Bürgermeister
Wiedemann Ratsmitglied
Beiden Schriftführer

Gemäß § 2a (6) BBauG vom 23.6.1960 in der Neufassung vom 18.8.1976 öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 1.9.1978 bis 6.10.1978 Saerbeck, den 9.10.1978

Beiden stellv. Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat am 25.4.1979 gem. § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. S. 2256) diesen Bebauungsplan als Satzung und die Begründung beschlossen. Saerbeck, den 25.4.1979

Wiedemann Bürgermeister
H. Hagemann Ratsmitglied
Beiden Schriftführer

Diese Gestaltungssatzung wurde vom Rat der Gemeinde Saerbeck am 25.4.1979 gemäß § 103 BauO NW beschlossen. Saerbeck, den 25.4.1979

Wiedemann Bürgermeister
H. Hagemann Ratsmitglied
Beiden Schriftführer

Gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 in der Neufassung vom 18.8.1976 mit Verfügung vom 8.6.1983 Az.: 35.2.1-5204- genehmigt. Münster, den

Der Regierungspräsident
im Auftrag
W. Baur

Diese Gestaltungssatzung wurde gemäß § 103 BauO mit Verfügung vom 10.06.83 Az.: I/63-610-31 genehmigt. Steinfurt, den 10.06.1983

Der Oberkreisdirektor
als untere staatl. Verwaltungsbehörde
im Auftrag:
Anton

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 in der Neufassung vom 18.8.1976 am 7.9.1983 ortsüblich bekanntgemacht. Saerbeck, den 12.9.1983

Beiden stellv. Gemeindedirektor

Entwurfsbearbeitung durch das Planungsamt - Planungsgruppe Tecklenburg - des Kreises Steinfurt.



- Gestrichen -

